

Beschäftigung von Schülern/Studenten in den Ferien

1. Volontariat

Beim Volontariat steht es im völlig freien Ermessen des Volontärs, ob und wann er zur Arbeit kommt, ob er mitarbeitet oder nur zuschaut und er ist nicht in den Arbeitsprozess eingebunden. Das einzige, woran er sich halten muss, sind Sicherheitsvorschriften. Das heißt, ein Volontariat wird im Regelfall nicht vorliegen.

Für echte Volontäre gelten weder Arbeitsrecht noch Kollektivvertrag, sie erhalten kein Entgelt/Taschengeld, unterliegen aber der Unfallversicherung und sind direkt bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zur Versicherung zu melden.

2. Pflichtpraktikum

Das Pflichtpraktikum ist seit kurzem vom Kollektivvertrag erfasst. Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn der Schüler/Student auf Grund schulrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, eine praktische Beschäftigung nachzuweisen. Die Tätigkeiten des Pflichtpraktikanten müssen in einem bestimmten Zusammenhang mit seiner schulischen Ausbildung stehen. Wenn Sie beispielsweise einen HAK-Schüler überwiegend mit der Betreuung der Tiere beauftragen, dann wird dies nicht als Pflichtpraktikum anzusehen sein. Die Entlohnung des Pflichtpraktikums ist im KV Abschnitt 4, B geregelt:

VERGÜTUNG FÜR PFLICHTPRAKTIKANTINNEN

1. Pflichtpraktikantinnen sind Schülerinnen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule absolvieren.
2. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei dem ersten Praktikum bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens die Lehrlingsentschädigung des 1. Lehrjahres. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.
3. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei dem zweiten Praktikum bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.
4. Pflichtpraktikantinnen sind weiters Studentinnen, die auf Grund studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität absolvieren. Ihre monatliche Vergütung beträgt bei einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden mindestens die Lehrlingsentschädigung für das 3. Lehrjahr. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.
5. Der Pflichtpraktikantin ist spätestens bei Antritt des Pflichtpraktikums eine Vereinbarung über Beginn, Ende und Inhalt des Paraktikums auszuhändigen.

Im ersten Pflichtpraktikum (aus Sicht des Schülers, nicht aus Ihrer Sicht!) beträgt die monatliche Vergütung € 590,- brutto, im zweiten Pflichtpraktikum € 745,- brutto. Theoretisch wäre auch ein drittes Praktikum möglich, wenn er in den ersten beiden Praktika die erforderliche Stundenzahl nicht erreicht hat, dann würde die Vergütung € 1.055 brutto betragen.

Pflichtpraktikanten sind in den Anwendungsbereich des KV Handelsangestellte einbezogen, unterliegen dem Arbeitsrecht und sind zur Sozialversicherung anzumelden.

3. „Normales“ Beschäftigungsverhältnis – Ferialarbeitsnehmer

Handelt es sich weder um ein Volontariat noch um ein Pflichtpraktikum, dann liegt ein „normales“ - im Regelfall befristetes - Dienstverhältnis vor und der Ferialarbeitsnehmer ist entsprechend seiner Tätigkeit in die Gehaltsordnung einzustufen.

Im Jahr 2018 steht in der Gehaltsordnung Alt für diese ArbeitnehmerInnen noch die Beschäftigungsgruppe 1b) mit einem monatlichen Mindestgehalt von € 1.339,- brutto zur Verfügung. Ab dem Jahr 2019 entfällt diese Beschäftigungsgruppe in der Gehaltsordnung Alt und es ist die BG 1a mit einem monatlichen Mindestgehalt von € 1.500,- brutto zutreffend. In der Gehaltsordnung Neu beträgt das monatliche Mindestgehalt € 1.585,- brutto.

Stand: Juli 2018